

sammenarbeit und technischer Hilfe zur vollen Verwirklichung der Bestimmungen dieser Erklärung bei. Es werden Mittel und Wege geschaffen, um die Mitwirkung der indigenen Völker bei der Behandlung von Fragen, die sie betreffen, zu gewährleisten.

Artikel 42

Die Vereinten Nationen, ihre Organe, namentlich das Ständige Forum für indigene Fragen, die Sonderorganisationen, einschließlich auf Landesebene, und die Staaten fördern die Achtung und volle Anwendung der Bestimmungen dieser Erklärung und verfolgen ihre Wirksamkeit.

Artikel 43

Die in dieser Erklärung anerkannten Rechte stellen die Mindestnormen dar, die für das Überleben, die Würde und das Wohlergehen der indigenen Völker der Welt notwendig sind.

Artikel 44

Alle in dieser Erklärung anerkannten Rechte und Freiheiten werden indigenen Männern und Frauen gleichermaßen garantiert.

Artikel 45

Diese Erklärung darf nicht so ausgelegt werden, als mindere oder beseitige sie die Rechte, die indigene Völker bereits besitzen oder in Zukunft möglicherweise erwerben.

Artikel 46

1. Diese Erklärung darf nicht so ausgelegt werden, als begründe sie für einen Staat, ein Volk, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, die gegen die Charta der Vereinten Nationen verstößt, oder so verstanden werden, als ermächtige oder ermutige sie zu Maßnahmen, welche die territoriale Unversehrtheit oder politische Einheit souveräner und unabhängiger Staaten ganz oder teilweise zerstören oder beeinträchtigen würden.

2. Bei der Ausübung der in dieser Erklärung verkündeten Rechte sind die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller zu achten. Die Ausübung der in dieser Erklärung niedergelegten Rechte darf nur den gesetzlich vorgesehenen und mit den internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte im Einklang stehenden Einschränkungen unterworfen werden. Solche Einschränkungen dürfen nicht diskriminieren und müssen unbedingt notwendig sein zu dem ausschließlichen Zweck, die gebührende Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten und dringendsten Notwendigkeiten einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.

3. Die Bestimmungen dieser Erklärung sind im Einklang mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte, der Gleichheit, der Nichtdiskriminierung, der guten Regierungsführung und des guten Glaubens auszulegen.

RESOLUTION 61/296

Verabschiedet auf der 109. Plenarsitzung am 17. September 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionentwurfs A/61/L.70 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Ägypten, Angola, Benin, Botsuana, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dschibuti, Eritrea, Gabun, Ghana, Griechenland, Guinea, Italien, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Komoren, Kongo, Lesotho, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Mali, Mauritius, Mosambik, Namibia, Niger, Nigeria, Österreich, Portugal, Ruanda, Sambia, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Südafrika, Sudan, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Uganda, Vereinigte Republik Tansania, Zentralafrikanische Republik.

61/296. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen²⁴,

²⁴ A/61/256 und Add.1.

unter Hinweis auf Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen sowie auf ihre Resolutionen 55/218 vom 21. Dezember 2000, 56/48 vom 7. Dezember 2001, 57/48 vom 21. November 2002 und 59/213 vom 20. Dezember 2004,

sowie unter Hinweis auf die Grundsätze, die in der auf der Tagung der Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union vom 10. bis 12. Juli 2000 in Lomé verabschiedeten Gründungsakte der Afrikanischen Union²⁵ niedergelegt sind,

ferner unter Hinweis auf die Beschlüsse und Erklärungen, die von der Versammlung der Afrikanischen Union auf allen ihren ordentlichen und außerordentlichen Tagungen am 9. und 10. Juli 2002 in Durban (Südafrika)²⁶, vom 10. bis 12. Juli 2003 in Maputo²⁷, vom 6. bis 8. Juli 2004 in Addis Abeba²⁸, am 30. und 31. Januar 2005 in Abuja²⁹, am 4. und 5. Juli 2005 in Sirte (Libysch-Arabische Dschamahirija)³⁰, am 23. und 24. Januar 2006 in Khartum³¹ beziehungsweise am 1. und 2. Juli 2006 in Banjul³² verabschiedet wurden,

unter Begrüßung des auf der vierten ordentlichen Tagung der Versammlung der Afrikanischen Union⁶ verabschiedeten Paktes der Afrikanischen Union über Nichtangriff und gemeinsame Verteidigung, der als Instrument zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union auf dem Gebiet der Verteidigung und der Sicherheit dient und insbesondere zu der Arbeit des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union und dessen Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen beitragen kann,

es begrüßend, dass mit der am 16. November 2006 in Addis Abeba von dem Generalsekretär und dem Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union unterzeichneten Erklärung über die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union³³ der Rahmen für das Zehnjahresprogramm zum Kapazitätsaufbau für die Afrikanische Union verabschiedet wurde, in dem als Kernbereiche für die Zusammenarbeit zwischen der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen der Aufbau von Institutionen, die Erschließung der Humanressourcen, Jugendarbeitslosigkeit, Finanzmanagement, Friedens- und Sicherheitsfragen, die politische, rechtliche, soziale, wirtschaftliche, kulturelle and menschliche Entwicklung sowie Ernährungssicherung und Umweltschutz hervorgehoben werden und der einen wichtigen Schritt zur Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen darstellt,

in Anerkennung des auf der 68. Sitzung des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union am 14. Dezember 2006 gefassten Beschlusses zur Schaffung eines Mechanismus für die Koordinierung und Konsultation zwischen dem Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union und dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, Kenntnis nehmend von den Erörterungen zwischen dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und dem Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union im Juni 2007 und unter Begrüßung der Vereinbarung, mindestens einmal im Jahr gemeinsame Sitzungen abzuhalten³⁴,

unter Begrüßung der Erklärungen der Präsidenten des Sicherheitsrats vom 19. November 2004 über die institutionellen Beziehungen mit der Afrikanischen Union³⁵ beziehungsweise vom 28. März 2007 über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen, insbesondere der Afrikanischen Union, bei der Wahrung des Weltfriedens und der

²⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2158, Nr. 37733.

²⁶ Siehe A/57/744, Anlage III.

²⁷ Siehe A/58/626, Anlage I.

²⁸ Siehe African Union, Dokumente Assembly/AU/Dec.33–54 (III) und Assembly/AU/Decl.12 & 13 (III).

²⁹ Siehe African Union, Dokumente Assembly/AU/Dec.55–72 (IV) und Assembly/AU/Dec.1–2 (IV).

³⁰ Siehe African Union, Dokumente Assembly/AU/Dec.73–90 (V), Assembly/AU/Dec.1–3 (V) und Assembly/AU/Resolution 1 (V).

³¹ Siehe African Union, Dokumente Assembly/AU/Dec.91–110 (VI), Assembly/AU/Dec.1–3 (VI) und Assembly/AU/Recommendations (VI).

³² Siehe African Union, Dokumente Assembly/AU/Dec.111–132 (VII) und Assembly/AU/Decl.1–4 (VII).

³³ A/61/630, Anlage.

³⁴ Siehe S/2007/386, Anlage.

³⁵ S/PRST/2004/44; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2004 - 31. Juli 2005*.

internationalen Sicherheit³⁶, bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Rolle der Generalversammlung,

eingedenk der in ihrer Resolution 57/2 vom 16. September 2002 enthaltenen Erklärung der Vereinten Nationen über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas und ihrer Resolutionen 57/7 vom 4. November 2002, 58/233 vom 23. Dezember 2003, 59/254 vom 23. Dezember 2004, 60/222 vom 23. Dezember 2005 und 61/229 vom 22. Dezember 2006 über die Neue Partnerschaft,

betonend, dass es dringend geboten ist, der Not der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Afrika entgegenzuwirken,

sowie betonend, wie notwendig eine Ausweitung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union bei der Bekämpfung der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen in Afrika ist,

nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig die wirksame, koordinierte und integrierte Umsetzung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁷, der Entwicklungsagenda von Doha³⁸, des Konsenses von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung³⁹, des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)⁴⁰ und des Ergebnisses des Weltgipfels 2005⁴¹ ist,

unter Begrüßung der Anstrengungen zur Stärkung der Zusammenarbeit im Rahmen einer Partnerschaft zwischen den Friedens- und Sicherheitsstrukturen der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union in den Bereichen Konfliktprävention und -beilegung, Krisenmanagement, Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung nach Konflikten in Afrika,

in Anerkennung des wichtigen Beitrags des Übereinkommens von Algier von 1999 über die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus, sowie Kenntnis nehmend von der entscheidenden Bedeutung der internationalen Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Afrikanischen Union, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und der umfassenderen internationalen Gemeinschaft bei der weltweiten Bekämpfung des Terrorismus,

sowie in Anerkennung des Beitrags, den das Verbindungsbüro der Vereinten Nationen zur Stärkung der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union leistet, sowie der Notwendigkeit, das Büro zu stärken, um seine Leistung zu verbessern,

in der Überzeugung, dass eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union zur Förderung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Gründungsakte der Afrikanischen Union sowie zur Entwicklung Afrikas beitragen wird,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁴;
2. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union gemäß dem Abkommen über die Zusammenarbeit sowie anderen einschlägigen Vereinbarungen zwischen den beiden Organisationen, insbesondere bei der Umsetzung der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁷ und dem Ergebnis des Weltgipfels 2005⁴¹ enthaltenen Verpflichtungen and im Hinblick auf die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene;

³⁶ S/PRST/2007/7; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2006 - 31. Juli 2007*.

³⁷ Siehe Resolution 55/2.

³⁸ Siehe A/C.2/56/7, Anlage.

³⁹ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

⁴⁰ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁴¹ Siehe Resolution 60/1.

3. *bittet* den Generalsekretär, alle in Betracht kommenden Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen zu ersuchen, sich verstärkt um die Unterstützung der Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union zu bemühen, namentlich auch durch die Durchführung der Protokolle zu der Gründungsakte der Afrikanischen Union²⁵ und des Vertrags zur Gründung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft⁴², und bei der Abstimmung der Programme der Afrikanischen Union mit den Programmen der afrikanischen regionalen Wirtschaftsgemeinschaften behilflich zu sein, um die regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit und Integration zu fördern;

4. *bittet* den Generalsekretär *außerdem*, das System der Vereinten Nationen zu ersuchen, die Kommission der Afrikanischen Union bei der Umsetzung ihres Strategischen Plans (2004-2007) stärker zu unterstützen;

5. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, unter Anerkennung seiner vorrangigen Rolle bei der Förderung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Afrikanischen Union nach Bedarf bei der Stärkung der institutionellen und operativen Kapazitäten ihres Friedens- und Sicherheitsrats und erforderlichenfalls in Abstimmung mit anderen internationalen Partnern verstärkt Hilfe zu gewähren, insbesondere auf den folgenden Gebieten:

a) Ausbau ihres Frühwarnsystems, namentlich des Lagebesprechungsraums der Direktion Frieden und Sicherheit;

b) Ausbildung von Zivil- und Militärpersonal, einschließlich eines Personalaustauschprogramms;

c) regelmäßiger und fortgesetzter Austausch und Koordinierung von Informationen, namentlich zwischen den Frühwarnsystemen und den Vermittlungsmechanismen der beiden Organisationen;

d) Friedensunterstützungsmissionen der Afrikanischen Union in ihren verschiedenen Mitgliedstaaten, insbesondere auf dem Gebiet der Kommunikation und anderer damit zusammenhängender logistischer Unterstützung;

e) Aufbau von Kapazitäten für die Friedenskonsolidierung vor und nach der Einstellung von Feindseligkeiten auf dem Kontinent;

f) Unterstützung des Friedens- und Sicherheitsrats bei humanitären Maßnahmen auf dem Kontinent gemäß der Charta der Vereinten Nationen und dem Protokoll betreffend die Einrichtung des Friedens- und Sicherheitsrats;

g) volle Einsetzung der Afrikanischen Verfügungsbereiten Truppe und des Generalstabsausschusses;

h) Stärkung der institutionellen Kapazitäten regionaler Ausbildungszentren für Friedensunterstützung für die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union;

i) Zusammenarbeit zwischen dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und dem Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union;

6. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, die Afrikanische Union und ihre Mitgliedstaaten in ihren Bemühungen um die Erfüllung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu unterstützen;

7. *fordert* die Umsetzung der Erklärung über die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union: Rahmen für das Zehnjahresprogramm zum Kapazitätsaufbau für die Afrikanische Union³³ und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, geeignete Maßnahmen zur Stärkung der Kapazität des Sekretariats der Vereinten Nationen und zur Erfüllung seines Mandats im Hinblick auf die Deckung der besonderen Bedürfnisse Afrikas zu ergreifen;

8. *ist sich dessen bewusst*, dass die Friedenssicherungseinsätze der Afrikanischen Union auf dauerhafte und berechenbare Weise finanziert sowie operativ und logistisch unterstützt werden müssen und dass den Vereinten Nationen zusammen mit der internationalen Gemeinschaft

⁴² A/46/651, Anlage.

eine entscheidende Rolle dabei zukommt, auf eine schnelle Lösung hinzuarbeiten, fordert zu diesem Zweck die Vereinten Nationen nachdrücklich auf, die Geberländer im Benehmen mit der Afrikanischen Union zu ermutigen, mit der Gewährung angemessener Finanzmittel, Ausbildungsmöglichkeiten und logistischer Hilfe zu den Bemühungen der afrikanischen Länder um den Ausbau ihrer Friedenssicherungskapazitäten beizutragen, damit diese Länder aktiv an den Friedenssicherungseinsätzen im Rahmen des Protokolls betreffend die Einrichtung des Friedens- und Sicherheitsrats und im Rahmen der Vereinten Nationen teilnehmen können, und erwartet mit Interesse den diesbezüglichen Bericht des Generalsekretärs;

9. *betont*, wie dringend es geboten ist, dass die Vereinten Nationen und die Afrikanische Union im Rahmen der von den beiden Organisationen verabschiedeten einschlägigen Erklärungen und Resolutionen eng zusammenarbeiten und konkrete Programme zur Bewältigung der durch den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen, leichten Waffen und Antipersonenminen aufgeworfenen Probleme ausarbeiten;

10. *fordert* das System der Vereinten Nationen, die Afrikanische Union und die internationale Gemeinschaft *auf*, bei dem weltweiten Kampf gegen den Terrorismus verstärkt zusammenzuarbeiten, indem sie die einschlägigen internationalen und regionalen Verträge und Protokolle, insbesondere den am 14. September 2002 in Algier verabschiedeten Afrikanischen Aktionsplan, durchführen und die Tätigkeit des im Oktober 2004 in Algier eröffneten Afrikanischen Studien- und Forschungszentrums für Terrorismus unterstützen;

11. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, in Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union und im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union verstärkte Anstrengungen zur Bekämpfung der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen, insbesondere in Konfliktgebieten, zu unternehmen;

12. *ermutigt* das System der Vereinten Nationen, die Anstrengungen der Afrikanischen Union wirksam zu unterstützen, indem es der internationalen Gemeinschaft dringend nahe legt, sich um einen erfolgreichen und raschen Abschluss der Handelsverhandlungen der Doha-Runde zu bemühen, namentlich der Verhandlungen mit dem Ziel wesentlicher Verbesserungen in Bereichen wie den handelsbezogenen Maßnahmen, einschließlich des Marktzugangs und der regionalen Wirtschaftsintegration, um ein nachhaltiges Wachstum in Afrika zu fördern;

13. *bittet* das System der Vereinten Nationen, die afrikanischen Länder in ihren Bemühungen um die Umsetzung des Durchführungsplans von Johannesburg⁴⁰ verstärkt zu unterstützen;

14. *bestärkt* die Vereinten Nationen darin, die Probleme bei der Armutsbekämpfung durch besondere Maßnahmen wie Schuldenerlass, umfangreichere öffentliche Entwicklungshilfe, höhere ausländische Direktinvestitionen und den Transfer erschwinglicher und geeigneter Technologien anzugehen;

15. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, die Umsetzung des Aktionsplans in dem am 10. Mai 2002 auf der Sondertagung der Generalversammlung über Kinder verabschiedeten Dokument „Eine kindergerechte Welt“⁴³ zu beschleunigen und der Afrikanischen Union und ihren Mitgliedstaaten gegebenenfalls entsprechende Unterstützung zu gewähren;

16. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die Afrikanische Union *auf*, im Rahmen der Durchführung der von den beiden Organisationen verabschiedeten regionalen und internationalen Verträge, Resolutionen und Aktionspläne eine kohärente und wirksame Strategie zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in Afrika auszuarbeiten, namentlich durch gemeinsame Programme und Aktivitäten;

17. *fordert* das System der Vereinten Nationen nachdrücklich *auf*, Afrika bei der Verwirklichung der Erklärung über HIV/Aids, Tuberkulose und andere damit zusammenhängende Infektionskrankheiten, die auf dem im April 2001 in Abuja abgehaltenen außerordentlichen Gipfeltreffen der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit abgegeben wurde⁴⁴, sowie der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids⁴⁵ verstärkt zu un-

⁴³ Siehe Resolution S-27/2.

⁴⁴ Organization of African Unity, Dokument OAU/SPS/ABUJA/3.

⁴⁵ Resolution S-26/2, Anlage.

terstützen, um der Ausbreitung dieser Krankheiten Einhalt zu gebieten, unter anderem durch einen soliden Kapazitätsaufbau im Bereich der Humanressourcen;

18. *fordert* das System der Vereinten Nationen *außerdem nachdrücklich auf*, die Resolution 58/149 vom 22. Dezember 2003 über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika weiter durchzuführen und die afrikanischen Länder bei ihren Anstrengungen, die Flüchtlingsprobleme in nationale und regionale Entwicklungspläne einzubeziehen, wirksam zu unterstützen;

19. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Gründungsakte der Afrikanischen Union und der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas⁴⁶ mit der Afrikanischen Union und ihren Mitgliedstaaten bei der Durchführung geeigneter Politiken zur Förderung einer Kultur der Demokratie, der guten Regierungsführung, der Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit sowie bei der Stärkung demokratischer Institutionen, die die breite Mitwirkung der Völker des Kontinents in diesen Bereichen stärken, zusammenzuarbeiten;

20. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, das System der Vereinten Nationen dazu anzuhalten, an den jeweiligen Amtssitzen seiner Organisationen und in ihren regionalen Einsatzgebieten auf eine wirksame und ausgewogene Vertretung afrikanischer Männer und Frauen in herausgehobenen und führenden Positionen hinzuwirken;

21. *fordert* den Generalsekretär und den Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union *auf*, gemeinsam alle zwei Jahre die bei der Zusammenarbeit der beiden Organisationen erzielten Fortschritte zu überprüfen, und ersucht den Generalsekretär, die Ergebnisse der Überprüfung in seinen nächsten Bericht aufzunehmen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

⁴⁶ A/57/304, Anlage.